

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für unsere Verkäufe und Lieferungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Andere Bedingungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Die Annahme der Lieferung gilt stets als Anerkennung unserer Bedingungen.

Abschlüsse und sonstige Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden und Zusicherungen unserer Verkaufsangestellten werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns bindend.

Alle Angaben, wie Maße, Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen, Montageskizzen und Zeichnungen in Musterbüchern, Preislisten und sonstigen Drucksachen sind nur annähernd, jedoch bestmöglich ermittelt, aber für uns insoweit unverbindlich. Das gleiche gilt für Angaben der Werke. Modelle und Zeichnungen bleiben unser Eigentum.

1. Schriftwechsel

Der gesamte mit dem Auftrag zusammenhängende Schriftwechsel ist grundsätzlich an die im Kopf der Auftragsbestätigung angegebene Adresse zu richten. Der Schriftverkehr muß die vollständige Auftragsbestätigungs-Nummer enthalten.

2. Vertragsinhalt

Für den Umfang und die Bedingungen der Lieferungen ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Bis dahin sind unsere Angebote unverbindlich. Telegraphisch, telefonisch, fernschriftlich oder mündlich abgegebene Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets unserer schriftlichen Bestätigung. Kleine Farb-, Form- und Maßabweichungen behalten wir uns vor.

3. Preise

Die Preise verstehen sich ab Werk zuzügl. gesetzl. Mehrwertsteuer ausschließlich Verpackung und Transportversicherung.

Ändern sich nach Abgabe des Angebotes oder nach Auftragsbestätigung in der Zeit bis zur Lieferung unsere Gesteuerungskosten, insbesondere die Preise für Roh- und Hilfsstoffe, Löhne, Gehälter etc., so sind wir berechtigt, den angebotenen Preis entsprechend anzupassen. Preiserhöhungen dieser Art geben dem Käufer kein Recht zum Rücktritt vom Vertrag.

Bestätigte Preise eines Auftrages sind für Nachbestellungen gleichartiger Teile auf keinen Fall verbindlich.

4. Lieferungen

Abgegebene Lieferfristen verstehen sich ab dem Tag der Annahme des Auftrages bzw. ab Klärung aller technischen Einzelheiten und Versandfragen. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Ware bis zum Ablauf der schriftlich zugesagten Lieferfrist das Werk bzw. eines unserer Auslieferungslager verlassen hat, oder bei Unmöglichkeit einer Versendung die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist. Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhergesehener Umstände verhindert sind, die wir trotz aller zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, sind wir so lange von der Lieferverpflichtung befreit.

Unter diese unvorhergesehenen Umstände fallen z. B. Betriebsstörungen (ob in unserem Werk oder bei Zulieferanten), Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Hilfsstoffe, Streiks. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse.

Setzt sich der Auftrag aus mehreren Teillieferungen zusammen, so gilt jede Lieferung als gesondertes Geschäft.

Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Menge können nicht beanstandet werden. Teillieferungen sind zulässig. Der Käufer muß, falls sich aus dem Abschluß nichts anderes ergibt, uns mindestens 4 Wochen vor der vereinbarten Lieferzeit eine Lieferteilung zukommen lassen.

5. Versand

Der Versand erfolgt grundsätzlich auf Rechnung und Gefahr des Käufers, auch bei etwaigen Franko - Lieferungen. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine Transportversicherung im Rahmen der Bestimmungen gemäß RVS/SVS vorzunehmen. Dies gilt nicht, wenn sich der Kunde in Textform uns gegenüber als RVS/SVS - Verbotskunde kenntlich gemacht hat.

Mit der Übergabe des Materials an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder des Lieferwerkes, geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme des Materials, bei allen Geschäften einschließlich Lieferungen frei Baustelle oder Lager auf den Käufer über.

Fordert der Käufer besondere Verpackung (z. B. Teerpapier, Holzverschlüge, Paletten, Stahlbänder usw.) so werden diese Kosten dem Käufer gesondert in Rechnung gestellt. Erfolgt die Anlieferung mittels Paletten oder anderen Transportbehältern, so sind diese vom Käufer in verwendungsfähigem Zustand frachtfrei zurückzusenden.

Lieferungen ab einem Nettowarenwert von mindestens € 2.000,- ohne Mehrwertsteuer erfolgen frei Haus bzw. frei deutsche Grenze. Unter einem Warenwert von € 2.000,- ohne Mehrwertsteuer, erfolgt der Versand unfrei. Versandkosten und Rollgeld werden von der Spedition direkt in Rechnung gestellt. Mindestauftragswert € 50,- ohne Mehrwertsteuer je Auftrag.

Für Kantaufträge bis zu einem Nettowarenwert von mindestens € 100,- ohne Mehrwertsteuer erheben wir zusätzlich eine Bearbeitungs-Maschineneinrichtungspauschale von € 26,- auf den Warenwert. Sämtliche angegebenen Preise verstehen sich ausschließlich Mehrwertsteuer.

6. Haftungsbegrenzung

Die Firma **montaflex GmbH** steht dem Kunden durch sorgfältig geschulte Mitarbeiter beratend zur Seite. Da es sich hierbei um zusätzliche, freiwillige und kostenlose Leistungen der Firma **montaflex GmbH** handelt, kann keine Haftung übernommen werden, es sei denn, es läge Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor. Dies gilt insbesondere für die Unterstützung des Kunden durch unsere Mitarbeiter oder Vertreter bei der Maßnahme am Bau.

Eventuelle Fehlleistungen unserer Mitarbeiter oder Vertreter hierbei gehen zu Lasten des Kunden, es sei denn, es läge Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor oder es träten Personenschäden ein.

7. Mängelansprüche

Bei Mangel, kann der Käufer als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Für die Nacherfüllung gilt § 439 BGB. Andere Mängelansprüche (Rücktritt vom Vertrag, Minderung, Schadenersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen) sind ausgeschlossen, es sei denn, wir verweigern die Nacherfüllung oder eine Nachbesserung ist fehlgeschlagen oder für den Kunden unzumutbar.

Wir sind berechtigt, eine Nachbesserung mindestens zweimal zu versuchen, bevor diese als fehlgeschlagen gilt.

Reklamationen sind sofort nach Bekanntwerden des Mangels geltend zu machen.

Werden unsere technischen Merkblätter oder Einbauhinweise nicht befolgt oder Änderungen an den Produkten vorgenommen, so entfällt die Gewährleistung.

Ebenso wenig haben wir für Mängel des vom Kunden unter Einsatz unser Systemprofile hergestellten Endprodukte Gewährleistungsverpflichtungen, wenn diese unter Einsatz von Konstruktionsteilen, Beschlägen und Zubehörteilen dritter Hersteller hergestellt wurden.

Diese Einschränkungen gelten nicht, wenn der Kunde nachweist, dass der gerügte Mangel nicht auf diesen Umständen beruht.

Für Sach- und Vermögensschäden oder Betriebsstörungen, die durch Fehler unserer Erzeugnisse entstanden sind, übernehmen wir keine Haftung, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

8. Transportschäden und Reklamationen

Die Ware sofort auf Transportschäden prüfen. Äußerlich erkennbare Schäden und Minderlieferungen auf Frachtbrief oder Rollkarte bescheinigen lassen. Bei Post- und Bahnsendungen Tatbestandsaufnahme anfertigen lassen. Äußerlich nicht erkennbare Schäden dem jeweiligen Verkehrsunternehmen schriftlich bekanntgeben. .

- a) Deutsche Post = innerhalb 24 Stunden nach Ablieferung
- b) Deutsche Bahn = innerhalb 7 Kalendertagen nach Ablieferung
- c) Kraftfahrzeugtransporte durch Speditionsunternehmen = innerhalb 6 Kalendertagen nach Ablieferung

Nur bei Beachtung dieser Vorschriften kann das Verkehrsunternehmen in Anspruch genommen werden. Wir haften nicht für Transportschäden.

9. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren gehen erst dann in das Eigentum des Käufers über, wenn dieser seine gesamten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung getilgt hat, bis dahin hat er die Ware pflichtig zu behandeln. Der Käufer hat uns unverzüglich mitzuteilen, wenn Dritte ein Recht an der Vorbehaltsware geltend machen.

Verarbeitet der Käufer die Ware, so erfolgt die Bearbeitung für uns derart, daß wir als Hersteller im Verkehrssinne gemäß § 950 BGB anzusehen sind, also in jedem Zeitpunkt und Grad der Verarbeitung an den Erzeugnissen Eigentum haben oder erwerben. Sollte trotzdem durch die Verarbeitung unser Eigentum untergehen und der Käufer Eigentum erwerben, so gilt als vereinbart, daß das Eigentum im Augenblick des Erwerbs durch den Käufer von diesem direkt auf uns übergeht, wobei auch hier die Verpflichtung des Käufers zur unentgeltlichen Verwahrung besteht oder der Käufer, soweit erforderlich, Herausgabeansprüche gegen Drittvorhaber hiermit bereits an uns abtritt.

Der Käufer ist berechtigt, die Ware im normalen Geschäftsgang zu veräußern, sowohl vor als auch nach Be- oder Verarbeitung. In diesem Fall gilt als vereinbart:

- a) Die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer verkauft wird.
- b) Für den Fall, daß die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht uns gehörenden Waren verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung des Weiterverkaufs nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware im Zeitpunkt der Lieferung zur Erfüllung des Weiterverkaufs.
- c) Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung, insbesondere nach Verarbeitung mit anderen nicht uns gehörenden Waren, weiterverkauft, so gilt die Abtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware.
- d) Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Liefervertrages verwandt, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag in gleichem Umfang im voraus an uns abgetreten, wie es vorstehend für die Kaufpreisforderung bestimmt ist.
- e) Zur Abtretung der Forderungen - einschließlich des Forderungsverkaufs an Factoring-Banken - ist der Käufer nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten - sofern wir das nicht selbst tun - und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
- f) Wenn wir den Eigentumsvorbehalt geltend machen, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Das Recht des Käufers, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag nicht erfüllt.
- g) Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zu diesem Zweck gegebenenfalls den Betrieb des Käufers zu betreten. Gleiches gilt, wenn andere Umstände eintreten, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers schließen lassen und unseren Zahlungsanspruch gefährden. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Vorschriften der Insolvenzverordnung bleiben unberührt.

10. Zahlung

Der Rechnungsbetrag einschließlich Mehrwertsteuer ist innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlung innerhalb 10 Tagen ab Rechnungsdatum werden 3 % Skonto gewährt. Lohnarbeiten sind sofort ohne Abzug fällig. Maßgebend ist der Eingang des Rechnungsbetrages bei uns. Andere Zahlungsbedingungen gelten nach schriftlicher Vereinbarung. Bei vereinbarter Zahlung „Kasse gegen Dokumente“ sind sämtliche Kosten der Einziehung der Zahlung vom Käufer zu tragen. Bei der SEPA Basislastschrift und bei der SEPA Firmenlastschrift behalten wir uns eine individuelle Regelung der Vorabinform von 2 Kalendertagen vor.

Wir sind berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zuerst auf die Kosten und dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen. Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir ohne weiteren Nachweis berechtigt, Zinsen während des Verzugs für das Jahr mit acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

Die Zurückbehaltung von Zahlungen aufgrund ausstehender Forderungen aus weiteren Vertragsverhältnissen ist ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist auch die Aufrechnung mit von uns bestrittenen nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen.

11. Verjährung

Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens nach zwei Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht bei Haftung wegen Vorsatzes.

12. Erfüllungsort- und Gerichtsort

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Braunschweig. Unter Kaufleuten gilt der Gerichtsstand Braunschweig als vereinbart.

Das Vertragsverhältnis untersteht dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ausländer können wir nach unserer Wahl unbeschadet der Rechtswahl auch an deren allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

13. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese Bedingungen im übrigen voll wirksam. Die Parteien sind sich bereits jetzt einig, daß die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, beiden Vertragspartnern zumutbare Regelung ersetzt wird, die dem mit der unwirksamen Regelung angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

14. Freistellungsbescheinigung / Aufbewahrungsfrist

1. Freistellungsbescheinigung gem. § 48 b EStG liegt vor und/oder wird bei Bedarf zugestellt.

2. Nichtunternehmer sind verpflichtet Eingangrechnungen 2 Jahre nach Schluß des Jahres der Ausstellung aufzubewahren.